

Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom 10. April 2014

GS 2014. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. November 1994¹ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absätze 2 und 3

² Wer verhindert ist, entschuldigt sich vor Beginn der Sitzung bei der Landeskanzlei zuhänden des Landratspräsidiums.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Sitzungen der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Fraktionen.

§ 6 Absatz 3 Buchstabe a

³ Dem Amtsgeheimnis unterstehen insbesondere:

- a. Personendaten in Begnadigungsakten;

§ 9 Absatz 1^{bis} und Absatz 3

^{1bis} In Einbürgerungsakten kann Einsicht genommen werden im Rahmen der Bekanntgabe von Personendaten gemäss Eidgenössischem Einbürgerungsgesetz².

³ Bestehen über den Umfang des Akteneinsichtsrechts Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhören des Regierungsrats.

§ 10 Absatz 1

¹ Jedes Ratsmitglied erhält zur Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben Auskunft bei der Landeskanzlei, bei der Finanzkontrolle, beim Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat und bei den Direktionen.

¹ GS 32.58, SGS 131
² SR 131, Art. 9

§ 12 Organe des Landrats

Die Organe des Landrats sind:

- a. das Landratspräsidium,
- b. die zwei Vizepräsidien,
- c. die Geschäftsleitung,
- d. die Kommissionen,
- f. die Fraktionen.

§ 13 Landratspräsidium

¹ Das Landratspräsidium hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Traktandenliste nach Rücksprache mit dem Regierungsrat;
- b. Leitung der Sitzungen des Landrats und der Geschäftsleitung;
- c. Vertretung des Landrats nach aussen, insbesondere gegenüber dem Regierungsrat.

² Der Landrat kann dem Landratspräsidium weitere Aufgaben übertragen.

§ 14 Vizepräsidien

¹ Die Vizepräsidien haben folgende Aufgaben:

- a. Stellvertretung des Landratspräsidiums bei Abwesenheit. Das erste Vizepräsidium, und wenn dieses verhindert ist, das zweite Vizepräsidium übernimmt die Leitung der Sitzungen des Landrats, stimmt mit und fällt bei Gleichheit der Stimmen den Stichentscheid.
- b. Unterstützung des Landratspräsidiums bei der Erfüllung der präsidialen Aufgaben.

² Der Landrat kann den Vizepräsidien weitere Aufgaben übertragen.

§ 15

Aufgehoben

§ 16

Aufgehoben

§ 16a Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung des Landrates besteht aus dem Landratspräsidium, den Vizepräsidien sowie den Fraktionspräsidien.

² Die Fraktionspräsidien können sich in der Geschäftsleitung vertreten lassen.

³ Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a. sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;
- b. sie wählt die Mitglieder der Spezialkommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;
- c. sie wählt fünf Stimmzähler und Stimmzählerinnen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;
- d. sie entscheidet über die Rückweisung von Vorlagen und Vorstössen aus formellen Gründen;
- e. sie beschliesst über die inneren Angelegenheiten des Landrats;
- f. sie entwirft das Budget für Parlamentsaufwendungen und entscheidet über den Vollzug von bewilligten Ausgaben;
- g. sie berät die Verfahrenspostulate und stellt dem Landrat Antrag.
- h. sie legt die Traktandenliste des Landrats fest;
- i. sie berät das Vorgehen bei politisch schwierigen Fragen;
- j. sie entscheidet über die Teilnahme der Gerichtspräsidien an den Landratsitzungen (§ 54 dieses Gesetzes).

⁴ Der Landrat kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen.

⁵ Der Landschreiber oder die Landschreiberin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.

§ 17 Absätze 1^{bis} und 5

^{1bis} Ständige Kommissionen können Berichte zu Motionen und Postulaten abschliessend behandeln und Vorstösse abschreiben, wenn die entsprechenden Beschlüsse ohne Gegenstimme erfolgen.

⁵ Der Regierungsrat informiert die ständigen Kommissionen über folgende bevorstehende Geschäfte:

- a. Gesetzesvorlagen,
- b. Staatsvertragsverhandlungen,
- c. Finanzbeschlüsse über neue Ausgaben,
- d. Wesentliche Kostenüberschreitungen bei Verpflichtungskrediten,
- e. Zusatz- und Nachtragskreditbegehren,
- f. Grundlegende Pläne der staatlichen Tätigkeiten.

§ 19 Absatz 2

² Die Mitglieder des Regierungsrats können sich durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder durch diese im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidium vertreten lassen.

§ 21 Absätze 2 und 3

² Für Angelegenheiten im Bereich der Justizverwaltung obliegt diese Verpflichtung den Präsidien des Kantonsgerichts.

³ Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Herausgabe von Akten, so entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise des zuständigen Gerichts. Die Anrufung der Geschäftsleitung steht auch den einzelnen Kommissionsmitgliedern zu.

§ 26 Aufgaben

Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte, bereiten die Wahlen vor und unterbreiten Wahlvorschläge.

§ 27 Absätze 1, 2^{bis}, 3

¹ Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt:

- a. bei der Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder;
- b. bei der Wahl der Präsidien, des Vizepräsidiums sowie der übrigen Mitglieder der Kommissionen.

^{2bis} Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen kann für den Rest der Amtsdauer stattfinden, wenn der Landrat mit zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.

³ Der Turnus bei der Bestellung des Landratspräsidiums und der Vizepräsidien richtet sich soweit wie möglich nach der Stärke der Parteien entsprechend der Mandatsverteilung bei den Landratswahlen der letzten 16 Jahre.

§ 29 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können für die Beratung eines Geschäfts beigezogen werden:

- b. in der Geschäftsleitung auf deren Beschluss.

§ 30 Absatz 1 Buchstaben b und e

¹ Die Landeskanzlei steht dem Landrat und seinen Organen sowie den Ratsmitgliedern für Dienstleistungen zur Verfügung. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- b. sie führt die Kanzleigeschäfte und das Protokoll der Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung und der Kommissionen;
- e. sie berät die Ratsmitglieder, insbesondere das Landratspräsidium sowie die Kommissionspräsidien, in fachlichen Belangen und in Verfahrensfragen.

§ 31 Absatz 1

¹ Das Landratspräsidium, die Geschäftsleitung und die Kommissionen können dem Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat unmittelbar Aufträge erteilen.

§ 33 Absatz 1

¹ Durch Beschluss der Gesamtkommission können die landrätlichen Kommissionen auswärtigen Sachverständigen selbständig Aufträge erteilen. Solche Aufträge bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung.

§ 37 Absatz 2

² Der Landrat überweist Verfahrenspostulate an die Geschäftsleitung oder an eine Kommission. Die Geschäftsleitung oder die Kommission ist verpflichtet, dem Landrat innert drei Monaten seit der Überweisung entweder die verlangte Vorlage zu unterbreiten oder Bericht zu erstatten.

§ 38 Absatz 2

² Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation schriftlich innerhalb von drei Monaten.

§ 42 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat, das Kantonsgericht, die Geschäftsleitung und die Kommissionen unterbreiten dem Landrat die Geschäfte in Form von Vorlagen oder Berichten.

§ 43 Rückzug

Der Regierungsrat und das Kantonsgericht können ihre Vorlagen, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung zurückziehen.

§ 46a Beteiligungsbericht

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Beteiligungsbericht für die Beteiligungen gemäss § 47a des Gesetzes vom 6. Juni 1983¹ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) zur Kenntnis.

² Der Beteiligungsbericht enthält die Eigentümerziele und deren Erreichung sowie die wichtigsten Fakten und Entwicklungen der Beteiligungen inklusive Mandatsvergütungen an die Kantonsvertreter.

§ 48 Weiterleitung oder Beantwortung von Petitionen durch die zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung

¹ Die zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung kann Petitionen, deren Behandlung nicht in die Kompetenz des Landrates fällt, an die zuständige Behörde weiterleiten.

¹ GS 28.436, SGS 140

² Das Kommissionspräsidium entscheidet im Sinne einer vorsorglichen Massnahme über den vorläufigen Strafantritt oder die vorläufige Strafentlassung:

- a. bei Gesuchen um teilweisen oder vollständigen Erlass einer unbedingten Freiheitsstrafe;
- b. bei Gesuchen um Umwandlung einer unbedingten in eine bedingte Gefängnisstrafe.

³ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann Petitionen mit offensichtlich abwegigem Inhalt abschliessend beantworten.

⁴ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann bestimmte Petitionen unter Benachrichtigung des Petenten oder der Petentin unmittelbar dem Ombudsman unterbreiten.

⁵ Die Kommission oder die Geschäftsleitung gibt dem Landrat von Fällen gemäss Absätzen 1, 3 und 4 Kenntnis.

§ 49 Absatz 1

¹ Der Landrat versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen auf eigenen Beschluss oder auf Beschluss der Geschäftsleitung.

§ 51 Sanktionen gegenüber Ratsmitgliedern

¹ Das Landratspräsidium ermahnt Ratsmitglieder, welche die Beratungen stören oder auf andere Weise gegen dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung verstossen.

² In schweren Fällen oder bei fortgesetzten Verstössen ist das Landratspräsidium befugt:

- a. dem Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen;
- b. das Ratsmitglied von der laufenden Landratssitzung auszuschliessen.

³ In wiederholten, schweren Fällen ist die Geschäftsleitung befugt, Ratsmitglieder von weiteren Landratssitzungen auszuschliessen.

⁴ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen.

§ 52 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat nimmt an den Sitzungen des Landrates von Amtes wegen teil. Regierungsräte und Regierungsrätinnen, die verhindert sind, entschuldigen sich vor Beginn der Sitzung beim Landratspräsidium.

§ 54 Teilnahme von Gerichtspräsidien

¹ Das Präsidium des Kantonsgerichts nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Landrates zum Voranschlag, zur Rechnung und zum Amtsbericht der Gerichte teil.

² Die Geschäftsleitung kann die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts für die Beratung von Justizgeschäften zu den Landratssitzungen beiziehen.

³ Die Gerichtspräsidien haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 55 Absatz 4

⁴ Wer die Verhandlungen stört, kann nach vorheriger Ermahnung auf Anweisung des Landratspräsidiums von den Weibern weggewiesen oder von der Polizei weggeführt werden.

§ 56 Absatz 1

¹ Die Vertreter und Vertreterinnen der Medien erhalten grundsätzlich jene Unterlagen, die auch den Ratsmitgliedern zugestellt werden. Die Geschäftsleitung regelt die Ausnahmen.

§ 58 Absätze 1 bis 3

¹ Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit nicht die Geschäftsleitung Wahlbehörde ist.

² Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden, so kann der Landrat Stille Wahl beschliessen. In diesem Fall erklärt das Landratspräsidium die Vorgeschlagenen für gewählt.

³ Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Bestellung:

- a. des Präsidiums und der Vizepresidien des Landrats;
- b. des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Regierungsrates.

§ 60 Buchstabe a.^{bis}

a.^{bis} die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen;

Untertitel nach § 60

II. Geschäftsprüfungskommission, Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen, Finanzkommission und andere Kommissionen

§ 61 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben;

- b. sie prüft den Amtsbericht im Rahmen des Jahresberichts des Regierungsrates sowie die Amtsberichte der kantonalen Gerichte und der selbständigen Verwaltungsbetriebe, erstattet dem Landrat Bericht und stellt ihm Antrag über die Genehmigung.

§

§ 61a Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

¹ Soweit in den Staatsverträgen nichts anders vorgesehen, haben die eingesetzten Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen folgende Aufgaben:

- a. sie überprüfen den Vollzug der Staatsverträge und erstatten den Parlamenten Bericht;
- b. sie prüfen Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Interkantonalen Institutionen und nehmen den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- c. sie lassen sich von den Leitungs- und Aufsichtsorganen der interkantonalen Institutionen rechtzeitig und umfassend informieren;
- d. sie können den Parlamenten Änderungen der Staatsverträge, die deren Genehmigung unterliegen, oder besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen.

² Jedes Parlament der Vereinbarungskantone kann den Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen im Rahmen des Oberaufsichtsrechts weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

³ Die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen können jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und Auskünfte von Organen und Mitarbeitenden der Interkantonalen Institutionen einholen.

§ 65 Absatz 2 Buchstabe b

² Die gleichen Rechte stehen auch:

- b. den Präsidien des Kantonsgerichts zu, sofern es um Vorkommnisse innerhalb jener Bereiche der Justizverwaltung geht, die ihrer Aufsicht zugeordnet sind;

§ 68 Absatz 2

² Die Mitglieder des Regierungsrats können den Regierungsrat über die Kommissionssitzungen und die Befragungen informieren. Das selbe Informationsrecht steht den Mitgliedern des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidien ihres Gerichts zu.

§ 69 Absatz 2

² Die Geschäftsleitung entscheidet in Zweifelsfällen.

II.

1. Das Gesetz vom 23. Juni 1999¹ über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

¹ GS 33.823, SGS 104

§ 3 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören, wenn sie:

- c. den Parlamentsdiensten des Landrats (Landeskanzlei, Finanzkontrolle, Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat) angehören.

2. Das Gesetz vom 6. Juni 1983¹ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)

wird wie folgt geändert:

Untertitel nach § 25

- B. Landeskanzlei, der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat und weitere Stabstellen des Regierungsrates

§ 27 Leitung

Die Landeskanzlei wird vom Landschreiber bzw. von der Landschreiberin geleitet. Sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin ist der zweite Landschreiber bzw. die zweite Landschreiberin.

Untertitel nach § 27

I^{bis}. Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat

§ 27a Aufgaben

¹ Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ist die Stabstelle des Regierungsrates und des Landrates in rechtlichen Belangen.

² Regierungsrat und Landrat legen für ihre Bereiche die Aufgaben fest.

§ 35 Titel und Absatz 1

Das Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die allgemeine Stabsstelle der Direktion.

Untertitel nach § 47

D^{bis}. Beteiligungen

§ 47a Beteiligungen

Der Regierungsrat legt die Eigentümerziele für folgende Beteiligungen fest:

¹ GS 28.436, SGS 140

- a. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;
- b. privatrechtliche Institutionen, sofern sie vom Kanton kapital- und stimmenmässig beherrscht werden oder für den Kanton von grosser strategischer Bedeutung sind.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

Liestal, 10. April 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
der Landschreiberin: Vetter